

PersonalRat-aktuell

Ihr Personalrat informiert

April 2020

Schulschließung: Regelungen zur Präsenz – Schulschließung: Gefährdeter Personenkreis – Dienstunfähigkeit: Begutachtung durch den Amtsarzt – Notengebung: Die pädagogische Verantwortung der Lehrer – Notengebung: Entscheidungsbefugnisse der Schulleitung –

Liebe Kolleginnen und Kollegen,

um in dieser außergewöhnlichen Zeit so etwas wie Normalität aufrechtzuerhalten, verschieken wir die neueste Ausgabe des PR-aktuell zum gewohnten Zeitpunkt.

Corona allgemein und die Schulschließungen im Speziellen stellen SchülerInnen, LehrerInnen und auch Eltern vor eine große Herausforderung, die nur gemeinsam bewältigt werden kann.

Wir hoffen, dass Sie trotz Homeoffice, Notbetreuung und der veränderten Arbeit mit den Schülerinnen und Schülern durchhalten! Wir wünschen Ihnen ein frohes Osterfest!
Bleiben Sie gesund!

Im Namen aller Mitglieder des Personalrates



Gisela Jahreiß
Vorsitzende des Personalrats



Hinweis:

Sollten Sie die Hilfe des Personalrats benötigen, können Sie sich jederzeit vertraulich an uns wenden.

Regelungen zur Präsenz während der Schulschließung im Rahmen der Coronakrise

Mitbestimmung des Personalrats bei Umsetzung mit Dienortwechsel

Ziel der am 13. März 2020 in der Pressekonferenz des Ministerpräsidenten verkündeten Schließung aller Schulen im Freistaat Bayern ist die Verringerung von Sozialkontakten um die Ausbreitung des SARS-COV-2 Virus zu verlangsamen.

Für die Lehrkräfte, Schulleitungen und Verwaltungsangestellten an den Schulen ergeben sich folgende Regelungen zur Anwesenheit an den Schulen:

- Die Schule muss während der üblichen Unterrichtszeiten durch die Schulleitung oder deren Stellvertretung besetzt sein.
- Lehrkräfte sind im Dienst, haben aber nur Anwesenheitspflicht, wenn Aufgaben zu erledigen sind, die nicht von zu Hause aus gemacht werden können und unbedingt notwendig sind (Notfallbetreuung, Mithilfe bei der Schuleinschreibung...). Ein Absitzen sinnfreier Präsenzzeiten in der Schule widerspricht allen Vorgaben. Die Lehrkräfte sollen grundsätzlich zu Hause arbeiten.
- Lehrkräfte, die die Betreuung der eigenen Kinder nicht sicherstellen können, sind von jeglicher Anwesenheitspflicht befreit.
- Ebenso sind auch Lehrkräfte und Verwaltungsangestellte, die selbst einer Risikogruppe angehören von jeglicher Anwesenheitspflicht befreit.
- Für Verwaltungsangestellte gelten die gleichen Regelungen wie für die Lehrkräfte. (Anwesenheit nur für die Arbeiten, die nicht von zu Hause aus erledigt werden können)
- Nicht unbedingt notwendige Besprechungen oder Konferenzen dürfen nicht durchgeführt werden.
- SchiLfs und Fortbildungen sind zu vermeiden. Online-Module/Videokonferenzen sind möglich.
- Lehrkräfte dürfen im Falle der Anwesenheit an der Schule ihre eigenen Kinder nicht mitbringen.

Quellen:

KMS vom 13.03.2020 (Az. II.1-V7300/41/4)

KMS vom 16.03.2020 (Az. II.1-V7300/41/5)

Allgemeinverfügung vom 13.03.2020 (Az. G51-G8000-2020/122-65)

Hans Rottbauer, BLLV Niederbayern in BLLV Info 04/2020

Ein KMS zur Präsenz während den Osterferien ist in OWA.

Gefährdeter Personenkreis

Informationen und Hilfestellungen für Personen mit einem höheren Risiko für einen schweren COVID-19-Krankheitsverlauf

Personengruppen, die nach bisherigen Erkenntnissen ein höheres Risiko für einen schweren Krankheitsverlauf haben:

- Das Risiko einer schweren Erkrankung steigt ab 50 bis 60 Jahren stetig mit dem Alter an. Insbesondere ältere Menschen können, bedingt durch das weniger gut reagierende Immunsystem, nach einer Infektion schwerer erkranken (Immunseneszenz). Da unspezifische Krankheitssymptome wie Fieber die Antwort des Immunsystems auf eine Infektion sind, können diese im Alter schwächer ausfallen oder fehlen, wodurch Erkrankte dann auch erst später zum Arzt gehen.
- Auch verschiedene Grunderkrankungen, wie z.B. Herz-Kreislaufkrankungen, Diabetes, Erkrankungen des Atmungssystems, der Leber und der Niere sowie Krebserkrankungen scheinen unabhängig vom Alter das Risiko für einen schweren Krankheitsverlauf zu erhöhen.
- Bei älteren Menschen mit vorbestehenden Grunderkrankungen ist das Risiko für einen schweren Krankheitsverlauf höher, als wenn nur ein Faktor (Alter oder Grunderkrankung) vorliegt; wenn mehrere Grunderkrankungen vorliegen (Multimorbidität) dürfte das Risiko höher sein als bei nur einer Grunderkrankung.
- Für Patienten mit unterdrücktem Immunsystem (z. B. aufgrund einer Erkrankung, die mit einer Immunschwäche einhergeht, oder wegen Einnahme von Medikamenten, die die Immunabwehr unterdrücken, wie z. B. Cortison) besteht ein höheres Risiko.
- Welche Kombination von Risikofaktoren mit weiteren (Lebens-)Umständen ein besonders hohes Risiko für einen schweren Krankheitsverlauf bei COVID-19 darstellen, ist noch nicht hinreichend bekannt.

Was sollten Personen mit einem höheren Risiko für einen schweren Krankheitsverlauf beachten:

- Besonders wichtig ist die größtmögliche Minderung des Risikos einer Infektion, zum Beispiel durch allgemeine Verhaltensregeln (Hände waschen, Abstand halten zu Erkrankten) und weitere Maßnahmen der Kontaktreduktion (ausführlich beschrieben in Referenz 2: COVID-19: Optionen für Maßnahmen zur Kontaktreduzierung in Gebieten, in denen vermehrt Fälle bekannt wurden)

- Wichtig ist auch eine aktive Information über das Krankheitsbild, die bei der frühzeitigen Selbsterkennung von Symptomen helfen kann.
- Erkrankte sollten rasch Kontakt aufnehmen zur Hausarztpraxis oder telefonisch zu anderen beratenden Stellen:
 - Beratung hinsichtlich individueller Maßnahmen
 - Beratung hinsichtlich labordiagnostischer Abklärung von COVID-19
 - Wenn in der näheren Umgebung (z.B. im privaten oder beruflichen Umfeld) Fälle von COVID-19 bekannt werden, sollte dies ebenfalls entsprechend mitgeteilt werden, um gezielte diagnostische Maßnahmen zu beschleunigen.

Informationen des Robert Koch Instituts, Stand 23.März 2020

Hinweis:

Wie geht es also nach den Osterferien an den Schulen weiter?

Bisher sind noch keine offiziellen Hinweise dazu bekannt. Die KMK Präsidentin hat gerade gemeint, dass der 20. April wohl nicht gehalten werden kann. Die Entscheidung aber erst nach den Osterfeiertagen getroffen wird.

**Sie können sich jederzeit vertrauensvoll an Ihre Personalvertretung wenden!
Bei Rechtsfragen gehen Sie zu Ihrem Lehrerverband!**

Dienstunfähigkeit: Begutachtung durch den Amtsarzt

Begutachtung durch den Amtsarzt bei der zuständigen Regierung

- zur Feststellung der **Dienstunfähigkeit**
- zur **Wiederherstellung der Dienstfähigkeit**
- zur Feststellung einer **begrenzten Dienstfähigkeit**

1. Dienstunfähigkeit

Eine dauernde Dienstunfähigkeit liegt vor, wenn die Beamtin/der Beamte dauerhaft seine Dienstpflichten nicht mehr erfüllen kann.

Bedingungen zur Feststellung einer dauernden Dienstunfähigkeit sind:

- Innerhalb von 6 Monaten konnte 3 Monate kein Dienst geleistet werden (die 3 Monate müssen nicht zusammenhängend sein)
- Es besteht keine Aussicht, dass innerhalb von weiteren 6 Monaten wieder Dienst geleistet werden kann.

2. Wiederherstellung der Dienstfähigkeit

Die Arbeitszeit einer Beamtin/eines Beamten kann herabgesetzt werden (auch unterhältig), wenn durch die stufenweise Wiedereingliederung innerhalb eines Jahres die volle oder begrenzte Dienstfähigkeit wieder hergestellt werden kann.

Hierzu reicht auch das aussagekräftige Attest eines Privatarztes, in dem festgestellt sein muss, dass die Dienstfähigkeit innerhalb eines Jahres wieder hergestellt werden kann. Ein Stufenplan sollte ebenfalls enthalten sein.

Die Genehmigung einer solchen Wiedereingliederung liegt bei der zuständigen Regierung. Das privatärztliche Attest kann auf Antrag der Regierung auch vom Amtsarzt überprüft werden.

Diese Wiedereingliederung/Rekonvaleszenz ist auf ein Jahr begrenzt und kann nicht verlängert werden.

3. Begrenzte Dienstfähigkeit

Wenn die Beamtin/der Beamte nicht voll dienstfähig ist, aber trotzdem noch mindestens während der Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit Dienst leisten kann und innerhalb eines Jahres nicht mit einer Wiederherstellung der vollen Dienstfähigkeit gerechnet werden kann, wird eine begrenzte Dienstfähigkeit festgestellt.

Hierbei stellt der Amtsarzt fest, wie viele Stunden noch geleistet werden können.

Ablauf einer Dienstunfähigkeitsuntersuchung durch den Amtsarzt

Grundsätze:

Der Amtsarzt untersucht erst, wenn ein Untersuchungsauftrag vorliegt.

Für die Untersuchung ist immer der Amtsarzt der entsprechenden Regierung zuständig.

Beantragung einer Untersuchung:

- von Amts wegen durch das Schulamt
- auf formlosen Antrag des Beamten über das Schulamt (Dienstweg)

- Regierung erteilt Untersuchungsauftrag an den Amtsarzt
- Einladung zur Untersuchung
- erste Untersuchung
- bei Bedarf Anforderung von Berichten oder Gutachten von behandelnden Ärzten (müssen von der Schweigepflicht entbunden werden)
- Erstellung des Gutachtens durch den Amtsarzt (Reinschrift für die Regierung, Kopie für die Beamtin/den Beamten)
 - Das Gutachten enthält keine Diagnosen, sondern nur funktionelle Beschreibungen, da auch hier die ärztliche Schweigepflicht durch den Amtsarzt eingehalten werden muss. (Ausnahme Art. 67 Abs.1 BayBG)
- **Mögliche Ergebnisse der amtsärztlichen Begutachtung:**
 - sofortiger Dienstbeginn möglich
 - Dienstbeginn mit Wiedereingliederung
 - Dienstbeginn innerhalb von 6 Monaten
 - Dienstbeginn innerhalb von 6 Monaten mit Wiedereingliederung
 - begrenzte Dienstfähigkeit
 - dauernde Dienstunfähigkeit
 - es kann die Empfehlung für eine Nachuntersuchung innerhalb eines festgelegten Zeitraums ausgesprochen werden

(Die Ergebnisse der Begutachtung können auch durch eine Nachuntersuchung auf Antrag der/des Betroffenen bei einer Veränderung des Gesundheitszustandes neu bewertet werden.)

- Das Ergebnis der Begutachtung wird dann von der zuständigen Regierung in eine Personalentscheidung umgesetzt, gegen die auch Widerspruch eingelegt werden kann.
- Vor einer Versetzung in den Ruhestand von Amts wegen wird der/die betroffene Beamte/-in schriftlich angehört.
 - Bei einem Widerspruch kann auf Antrag der Betroffenen/des Betroffenen der Personalrat beteiligt werden.
- Das Kultusministerium muss einer Ruhestandsversetzung zustimmen, weshalb es oft zu Verzögerungen kommt.
- Bei Ruhestandsversetzungen wird in der Regel durch das Kultusministerium eine Nachuntersuchung nach einer festgelegten Zeitspanne angeordnet.

Die hier angegebenen Verfahren gelten nur für Beamtinnen und Beamte!

Hans Rottbauer, ADB im BLLV Info 04/2020

Notengebung: Die pädagogische Verantwortung der Lehrkraft

Wer ist für die Notengebung zuständig? Lehrerinnen und Lehrer sind diesbezüglich weitestgehend souverän. Entscheidend hierfür ist Art. 52 Abs. 3 BayEUG:

„Unter Berücksichtigung der einzelnen schriftlichen, mündlichen und praktischen Leistungen werden Zeugnisse erteilt. Hierbei werden die gesamten Leistungen einer Schülerin bzw. eines Schülers unter Wahrung der Gleichbehandlung aller Schülerinnen und Schüler in pädagogischer Verantwortung der Lehrkraft bewertet.“

In pädagogischer Verantwortung bedeutet, dass die Benotung der einzelnen Leistung sowie die Festsetzung der Jahresfortgangsnoten keine juristischen Entscheidungen sind, sondern pädagogische. Diesen Grundsatz sollte die Lehrkraft niemals aus den Augen lassen. Das heißt, dass sie zum einen souverän ist und zum anderen das Recht auf ein Abweichen vom arithmetischen Mittel ihrer Probearbeiten hat. Dieser Handlungsspielraum ist mittlerweile stark eingeschränkt. An Stelle der freien Entscheidungskompetenz der einzelnen Lehrkraft ist in der Zwischenzeit die Verpflichtung der Lehrkraft getreten, sich an die von der Lehrerkonferenz (Art. 58 Abs. 4 Satz 1 BayEUG sowie § 10 Abs. 1 Satz 1 GrSO und § 12 Abs. 1 Satz 1 MSO) beschlossenen Festlegungen bindend zu halten. Zentrale Anweisungen seitens des Schulamtes zur Notenfindung, z.B. etwa die Festlegung, wie viele Fehler im Diktat zu welcher Note führen, wären unsachgemäß, da entscheidende Faktoren wie Schwierigkeitsgrad und Umfang der Probearbeit oder unterrichtliche Vorbereitung usw. nicht berücksichtigt werden könnten.

Markus Erlinger und Gerhard Gronauer, Bezirksverband BLLV- Mittelfranken, Rechtsabteilung, Stand 03.01.2020

Notengebung: Entscheidungsbefugnisse der Schulleitung und Festlegungen der Lehrerkonferenz

Gegenüber der Lehrkraft hat die Schulleitung ein Weisungsrecht. In Bezug auf die Benotung ist dieses Weisungsrecht in § 27 Abs. 4 LDO begründet. Danach sorgt die Schulleitung für eine gleichmäßige Verteilung der schriftlichen Aufgaben über das ganze Schuljahr sowie die Angemessenheit der Aufgabenstellung und der Benotung durch die Lehrkräfte. Hält die Schulleitung die Änderung einer Note für erforderlich, ohne ein Einverständnis mit der Lehrkraft hierüber erzielen zu können, so entscheidet die Lehrerkonferenz. Stellt sie fest, dass die Anforderungen einer Probearbeit oder Stegreifarbeit für die Jahrgangsstufe nicht angemessen waren oder der Lehrstoff nicht genügend vorbereitet war, so kann sie die Aufgabe für ungültig erklären und die Anfertigung einer neuen anordnen. Das Weisungsrecht der Schulleitung ist auch in der Pflicht eines ordnungsgemäßen Unterrichtsbetriebs begründet und in der Gesamtverantwortung der Schulleitung für das pädagogische Geschehen an der Schule in § 24 Abs. 2 LDO konkretisiert. Dem steht eben die Persönlichkeit des Lehrers in seiner pädagogischen Verantwortung gegenüber. Eine klare Abtrennung der Grenzen dieser Rechte ist nicht möglich. Es ist nicht möglich, dass Lehrkräfte gezwungen werden können, einheitliche Probearbeiten bzw. von der Schulleitung vorgegebene Leistungsfeststellungen zu erheben. Davon unabhängig sollte ein vergleichbarer Standard angestrebt werden. Durch diese neueren Bestimmungen wird die Handlungsspielraum der Lehrerin bzw. des Lehrers immer mehr eingeschränkt. Die Staatsregierung will damit eine größere Vergleichbarkeit der Leistungsnachweise erreichen und dem Argument entgegenzutreten, dass die ein oder andere Lehrkraft zu streng benotet. Damit sollen juristische Auseinandersetzungen vermieden werden. Ob dieses Ziel erreicht werden kann, ist jedoch stark anzuzweifeln.

Gemäß § 10 Abs. 1 GrSO bzw. § 12 Abs. 1 MSO trifft die Lehrerkonferenz in der Grund- und Mittelschule vor Unterrichtsbeginn des Schuljahres grundsätzliche Festlegungen zur Erhebung von Leistungsnachweisen. Hierunter fällt:

- Festlegung prüfungsfreier Lernphasen (keine zeitliche Vorgabe - außer in der 4. Jahrgangsstufe: dort bis zum Übertrittszeugnis mindestens vier Wochen - Soll - Bestimmung) – unterschiedliche Regelungen in den jeweiligen Jahrgangsstufen sind möglich.
- In begründeten Einzelfällen aus pädagogischen Gründen vorübergehende Aussetzung der Bewertung von Leistungen durch Noten (nach Anhörung der Eltern - § 13 Abs. 2 MSO bzw. § 11 Abs. 2 GrSO)
- Bei Schülerinnen und Schülern mit sonderpädagogischem Förderbedarf auf Grundlage des Förderdiagnostischen Berichts Bewertung der Leistung nicht durch Noten, sondern in Form einer allgemeinen Bewertung (Zustimmung der Eltern erforderlich)
- Ersatz oder Ergänzung des Zwischenzeugnisses durch ein Lernentwicklungsgespräch.
- Empfehlung über die Anzahl der Leistungsnachweise oder über den Notenschlüssel (definitive Festlegung ist nicht möglich)

- Empfehlung über die Anzahl von alternativen Lernformen (in der 4. Jahrgangsstufe jeweils höchstens eine Leistungsfeststellung in alternativer Form in den Fächern Deutsch und HSU)

Die Festlegungen sind den Schülerinnen und Schülern sowie ihren Erziehungsberechtigten bekannt zu geben und für die Lehrkraft verbindlich. Die Schulleitung hat auch dafür zu sorgen, dass die in der Lehrerkonferenz vor Unterrichtsbeginn getroffenen Festlegungen eingehalten werden. Auch Schüler und Erziehungsberechtigte können die Einhaltung dieser Festlegungen verlangen.

Wünsche von Klassenelternsprechern und Elternbeiräten jedoch auf beratende Mitwirkung bei der Notengebung können keinesfalls erfüllt werden. Die Notengebung ist ausschließliche Aufgabe der zuständigen Lehrkraft. Erziehungsberechtigte und Schüler haben aber natürlich ein Recht darauf, dass Korrektur und Bewertung transparent und nachvollziehbar sind (BayVGH Urteil vom 17.5.1995 Nr. 7 B 93. 1720).

Markus Erlinger und Gerhard Gronauer, Bezirksverband BLLV- Mittelfranken, Rechtsabteilung, Stand 03.01.2020

Literatur:

- Amberg/ Falckenberg/ Müller/ Stahl: Das Schulrecht in Bayern, Loseblattordner Carl-Link-Vorschriftensammlung
- Graf /Pangerl: Die Schulordnung der Grundschule, Link-Verlag, Loseblatt-Kommentar
- Graf/ Pangerl: Die Schulordnung der Mittelschule, Link-Verlag, Loseblatt-Kommentar
- Schulordnung für schulartübergreifende Regelungen an Schulen in Bayern (Bayerische Schulordnung – BaySchO)
- BLLV-Online-Zugang: Schule und Recht – laufende Aktualisierung, Domino-Verlag
- Staatsinstitut für Schulpädagogik und Bildungsforschung: Handreichung zur Ermittlung und Beschreibung von Schülerleistungen in der Grundschule
- Avenarius/ Heckel: Schulrechtskunde, 7. Auflage, Luchterhand, 2000
- KMS vom 17.07.2014: Änderung der Grundschulordnung – Lernentwicklungsgespräch als Alternative zum Zwischenzeugnis
- KMS vom 27.06.2014: Änderung der Schulordnung für die Grundschulen in Bayern
- KMS vom 21.07.2014: Änderung der Schulordnung für die Mittelschulen in Bayern
- KMS vom 19.07.2016: Änderung der Schulordnung für die Mittelschulen in Bayern u.a.
- KMS vom 18.07.2016: Änderung der Schulordnung für die Grundschulen in Bayern u.a.

Haftung in der Schule

Herr Martin Stumpf (Regierung von Mittelfranken) stellt uns mit seiner Erlaubnis seine Informationen zu Haftungsfragen in der Schule zur Verfügung. Hier nun die Weiterführung dieser Reihe zu Haftung, Unfall und Entschädigung an Schulen.

Regress	
Kern:	Rechtsträger, der in eine Haftung eintreten musste, kann seinen Aufwand bei einem Dritten geltend machen. Im öffentlichen Dienstrecht nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit möglich.
Beispiele:	- höhere Geldbeträge werden im Klassenzimmer aufbewahrt (und nicht zur Bank gebracht oder im Safe deponiert) - Herausgabe eines kompletten Schlüsselbundes an Schüler ohne Kontrolle der Rückgabe
Zuständig:	Dienstvorgesetzter
Fristen:	Beamte: 3 Jahre, Beschäftigte: 6 Monate
<p>Grobe Fahrlässigkeit ist...</p> <p>... in der Umgangssprache: „Etwas, das nicht passieren darf.“ (im Unterschied zur einfachen Fahrlässigkeit: „Etwas, das einmal passieren kann.“)</p> <p>... in der einfachen Rechtssprache: „Einfachste, nahe liegende Überlegungen, die sich jedermann aufdrängen, werden nicht angestellt.“</p> <p>... in der erweiterten Rechtssprache: objektiv schwere Pflichtverletzung + subjektive Unentschuldbarkeit Selbst eine Pflichtverletzung, die objektiv gesehen als schwer einzustufen ist, führt dann nicht zu einem Regress, wenn die Pflichtverletzung subjektiv (also aus Sicht des Handelnden) entschuldbar ist. Dies können körperliche oder seelische Ausnahmesituationen, belastende Gesamtumstände oder ähnliches sein.</p>	
Zuständig:	der Dienstvorgesetzte, das ist...
sien:	Bei Grund- und Mittel- und Förderschulen: der zuständige Schulrat (nächster Dienstvorgesetzter) bzw. der Regierungsvizepräsident (höherer Dienstvorgesetzter). Bei Real-, Fachober-, Berufs- und Wirtschaftsschulen sowie Gymnasien: Schulleiter
Grundlage:	Beamte: § 48 Beamtenstatusgesetz Beschäftigte: § 3 Abs. VII TVL i. V. m. Art. §48 Beamtenstatusgesetz

Martin Stumpf, Regierung von Mittelfranken